©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Dokumentation

DIE KOMMUNISTISCHE MACHTÜBERNAHME IN DEN BALTISCHEN STAATEN[1]

Vorbemerkung

Infolge des Molotow-Ribbentrop-Paktes und des Zusammenbruchs Polens wurden die Republiken Estland, Lettland und Litauen im Herbst 1939 gezwungen, Beistandspakte mit der Sowjetunion abzuschließen, die der Sowjetwehrmacht Land- und Marinestützpunkte sowie Flugplätze einräumten[2]. Die Sowjetunion verpflichtete sich ihrerseits, die souveränen Rechte der baltischen Staaten, ihr Wirtschaftssystem und ihre Staatsordnung zu wahren und sich nicht in die inneren Angelegenheiten der drei Länder einzumischen. Diese Versprechungen, die von Stalin und Molotow in ihren mündlichen Absprachen mit den baltischen Außenministern bekräftigt wurden, sind von sowjetischer Seite nicht eingehalten worden. Von den Sowjets wurde der deutsche Vormarsch im Westen dazu benutzt, um unter nichtigen Vorwänden am 15. und 16. Juni 1940 in ultimativer Form eine totale Besetzung der baltischen Staaten durch die Rote Armee und die Bildung von sowjetfreundlichen baltischen Regierungen zu fordern[3]. Bei der Annahme des Ultimatums erklärte sich die Sowjetregierung bereit, für die Wahrung der staatlichen Unabhängigkeit der drei Republiken im Rahmen der geltenden Vertragsbestimmungen einzutreten. Unter dieser grundsätzlichen Voraussetzung wurde das sowjetische Ultimatum von den Regierungen Litauens, Lettlands und Estlands angenommen, zumal ein militärischer Widerstand gegen die sowjetischen Forderungen keinerlei Erfolgsaussichten gehabt hätte.

I. Die Bildung volksdemokratischer Regierungen in den baltischen Staaten

Der Einmarsch der sowjetischen Truppen in das Baltikum begann am 15. und 17. Juni 1940 und wurde im Laufe von wenigen Tagen abgeschlossen. Gleich-

---

[1] Der vorliegende Aufsatz bildet einen Vorabdruck aus einer größeren Abhandlung des Verfassers, die der sowjetischen Intervention im Baltikum und der völkerrechtlichen Problematik der baltischen Frage gewidmet ist.

[2] Zur Vorgeschichte des Molotow-Ribbentrop-Paktes und der baltisch-sowjetischen Beistandspakte vgl. Meissner, B.: Die Großmächte und die baltische Frage, Osteuropa, 2. Jahrgang (1952), S. 241–249.

[3] Die Beziehungen zwischen der Sowjetunion und den baltischen Staaten vom Molotow-Ribbentrop-Pakt bis zum sowjetischen Ultimatum werden vom Verfasser in einem Aufsatz näher behandelt, der demnächst in der Zeitschrift für Ostforschung erscheint.

Jahrgang 2 (1954), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1954_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

zeitig mit der Überreichung des sowjetischen Ultimatums an die Regierungen Estlands und Lettlands am 16. Juni trafen der ZK-Sekretär und Leiter der Leningrader Parteiorganisation, A. A. Shdanow[4], und der Erste Stellv. Außenkommissar der UdSSR, A. J. Wyschinskij, auf dem Luftwege in Reval (Tallinn) und Riga ein[5]. Sie hatten als Beauftragte der Sowjetregierung dieselben Funktionen zu erfüllen wie der Stellv. Außenkommissar der UdSSR und Leiter der Auslandsabteilung des NKGB, W. G. Dekanosow[6], in Kauen (Kaunas).

Die Tätigkeit der drei Sonderbeauftragten wurde von Shdanow koordiniert, der in der sowjetischen Gesandtschaft in Reval sein Hauptquartier aufschlug. Gleich nach seiner Ankunft trat Shdanow mit führenden Funktionären der Kommunistischen Partei Estlands[7] und linksradikal gesinnten estnischen Persönlichkeiten in Verbindung, um die Bildung einer prosowjetischen Regierung vorzubereiten. Als künftiger Ministerpräsident wurde von ihm der Dichter Dr. med. Johannes Vares-Barbarus ausersehen, dem er eine Beibehaltung der staatlichen Unabhängigkeit Estlands und eine spätere Zurückziehung der sowjetischen Besatzungstruppen in Aussicht stellte[8]. Als Vares den Wunsch äußerte, vor der Regierungsbildung Fühlung mit dem estnischen Staatspräsidenten und dem Parlament aufzunehmen, wurde ihm dieses von Shdanow untersagt. Dieser forderte ihn auf, umgehend eine Kabinettsliste einzureichen, alles übrige sei die Aufgabe des Beauftragten der Sowjetregierung. Als Vares die Befürchtung äußerte, daß von sowjetischer Seite Waffengewalt angewendet würde, erklärte Shdanow[9]:

> „Rest assured, Mr. Vares, be fully reassured. We are no Germans. Everything will be done according to democratic parliamentary rules. We shall ask your President to constitute a new Government. Once the present Cabinet, which is incapable of solving present problems, is dismissed, the President will have to announce the elections, and you will assume the Government by a Parliamentary mandate."

Die Einsetzung einer volksdemokratischen Regierung sollte sich schwieriger erweisen, als es sich Shdanow anfangs vorgestellt hatte. Während der litauische Staatspräsident Smetona ins Ausland geflüchtet war, blieb der estnische Staatspräsident Päts zunächst weiter im Amt. Dagegen erklärte die bisherige estnische

---

[4] Zur Person Shdanows, der zugleich Mitglied des Polit- und Orgbüros der KPdSU (B) war, vgl. Meissner, B.: Shdanow, Osteuropa, 2. Jahrgang (1952), S. 15–22 und 94–101.

[5] Vgl. The Murder of a Nation. Reminiscences of a former Major of State Security of the USSR, Lithuanian Bulletin, 7. Jahrgang (1950), Nr. 7–12, S. 10–11 (zitiert Reminiscences).

[6] Der spätere Sowjetbotschafter in Berlin, dessen Karriere infolge des Sturzes von Berija im Sommer 1953 ein jähes Ende gefunden hat, arbeitete bereits in Litauen eng mit dem damaligen Gesandtschaftsrat W. S. Semjonow, dem heutigen Hohen Kommissar der UdSSR in Deutschland, zusammen.

[7] Die Kommunistische Partei Estlands war nach dem gewaltsamen Umsturzversuch vom 1. Dezember 1924 als staatsfeindliche Organisation verboten worden.

[8] Vgl. Reminiscences, a. a. O., S. 12–13.

[9] Vgl. Reminiscences, a. a. O., S. 13.

Jahrgang 2 (1954), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1954_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Regierung mit dem Ministerpräsidenten Prof. Uluots an der Spitze, nach Annahme des sowjetischen Ultimatums, am 16. Juni ihren Rücktritt. Der Staatspräsident genehmigte das Rücktrittsgesuch der Regierung, bat jedoch die bisherigen Minister, bis zur Bildung der neuen Regierung die Geschäfte einstweilen weiterzuführen. So blieb die zurückgetretene Regierung Uluots zunächst als geschäftsführende Regierung weiter im Amt. Vergeblich bemühte sich Shdanow, von Päts eine Bestätigung des von Vares vorgeschlagenen Kabinetts zu erreichen, das aus Kommunisten und linksradikalen Politikern bestand.

Nach dem Einmarsch der Roten Armee wurde der Amtssitz des estnischen Staatspräsidenten, das Schloß Katharinental (Kadrioru), von der Umwelt völlig isoliert. Vier Tage lang weigerte sich Päts standhaft, die ihm vom sowjetischen Emissär vorgelegte Kabinettsliste zu unterzeichnen.

Am 21. Juni verlor Shdanow die Geduld, zumal es Dekanosow und Wyschinskij inzwischen gelungen war, in Litauen und Lettland die Bildung volksdemokratischer Regierungen durchzusetzen.

Auf seine Initiative wurde unter dem Schutz der sowjetischen Besatzungstruppen ein kommunistischer „Volksaufstand" ausgelöst[10].

Nach Befreiung kommunistischer Funktionäre aus dem Revaler Zentralgefängnis kam es zu einer Demonstration vor dem Amtssitz des Staatspräsidenten. Ein vorwiegend mit sowjetischen Waffen ausgerüsteter kommunistischer „Selbstschutz", verstärkt durch bolschewistische Stoßtrupps aus Leningrad, stürmte das alte Ordensschloß, das estnische Regierungs- und Parlamentsgebäude und hißte auf dem Langen Hermann, dem Wahrzeichen Revals, die rote Fahne. Weitere öffentliche Gebäude wurden besetzt, Beamte und Polizeiangehörige verhaftet. Mit den Offiziersanwärtern, die sich in ihrer Kaserne verschanzt hatten, kam es zu einem Feuergefecht. Um weiteren Ausschreitungen vorzubeugen und ein Blutvergießen zu verhindern, gab Staatspräsident Päts nach und bestätigte die Regierung Vares in der von Shdanow geforderten Zusammensetzung. Sofort nach der Amtsübernahme durch die neue volksdemokratische Regierung wurde von den sowjetischen Besatzungstruppen Ruhe und Ordnung wiederhergestellt. Der kommunistische „Selbstschutz" wurde entwaffnet.

Auch die bisherige lettische Regierung erklärte unmittelbar nach Annahme des sowjetischen Ultimatums ihren Rücktritt. Der lettische Staatschef Ulmanis, der bisher die Ämter des Staatspräsidenten und Ministerpräsidenten in seinen Händen vereinigt hatte, behielt das Amt des Staatspräsidenten, legte jedoch das Amt des Ministerpräsidenten nieder.

In Riga war es bereits beim Einmarsch der Roten Armee zu kommunistischen Demonstrationen gekommen. Als sich Ulmanis weigerte, die von Wyschinskij vor-

[10] Vgl. Üxküll, G. v.: Wie die baltischen Staaten von der Sowjetunion vergewaltigt wurden. Ein Augenzeuge berichtet von Besetzung und Umsturz in Estlands Hauptstadt Reval, Die „Zeit" vom 22. Juni 1950; Umbruch im Baltikum, Pester Lloyd vom 22. Juni 1940; An Appeal for Freedom of Estonia, New York, o. J., S. 9.

Jahrgang 2 (1954), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1954_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

geschlagene Kabinettsliste zu unterzeichnen, kam es zu Straßenunruhen. Am 20. Juni wurde eine „Volksregierung" mit Prof. Kirchensteins an der Spitze gebildet[11].

Die Bildung des neuen Ministerkabinetts wurde vom Sekretariat des Staatspräsidenten am gleichen Tage verkündet, ohne daß aus dieser Mitteilung ersehen werden konnte, daß eine Bestätigung durch Ulmanis vorangegangen war. Die Regierungsbildung stand somit in offensichtlichem Widerspruch zu den Bestimmungen der lettischen Verfassung von 1922, die auch unter dem autoritären Regime ihre Geltung beibehalten hatte. Im Artikel 56 war vorgesehen, daß „das Ministerkabinett von derjenigen Person gebildet wird, die vom Staatspräsidenten dazu aufgefordert wird". Auch bei der Ernennung der einzelnen Kabinettsmitglieder wurden die üblichen Formen mit einer einzigen Ausnahme nicht beachtet[12].

Unter Verletzung der geltenden Verfassungsbestimmungen ging auch die Bildung der litauischen „Volksregierung" vor sich. Staatspräsident Smetona hatte sich ins Ausland begeben, ohne auf sein Amt zu verzichten. Vor dem Verlassen des litauischen Staatsgebietes am 15. Juni 1940 hatte Smetona den Ministerpräsidenten Merkys aufgefordert, ihn in der Ausübung der Amtsgeschäfte des Präsidenten der Republik gemäß Artikel 71 der litauischen Verfassung von 1938 zu vertreten[13].

Zur Begründung gab Smetona an, daß er sich nicht wohl fühle. Im Falle der Krankheit oder eines Auslandsaufenthaltes des Staatsoberhauptes gingen gemäß den Bestimmungen des Artikel 71 nur die Obliegenheiten des Staatspräsidenten auf den Ministerpräsidenten über, nicht dagegen die vollen Machtbefugnisse. Diese konnten gemäß Artikel 72 der Verfassung nur im Falle des Todes oder Rücktritts des Staatspräsidenten dem Ministerpräsidenten zustehen.

Merkys selbst hatte am 15. Juni das Amt eines Ministerpräsidenten niedergelegt. Dekanosow veranlaßte ihn am 17. Juni, als Leiter der geschäftsführenden Regierung eine Erklärung abzugeben, in der der Auslandsaufenthalt Smetonas als Flucht bezeichnet und der Niederlegung des Amtes eines Staatspräsidenten gleichgesetzt wurde. Mit dieser Erklärung übernahm Merkys die vollen Machtbefugnisse des Staatspräsidenten im Widerspruch zu der ausdrücklichen Bestimmung der Verfassung, derzufolge weder die Regierung, noch das Parlament, noch irgendein Gericht den Staatspräsidenten seines Amtes vor Ablauf der Amtszeit entheben konnte. Merkys war infolgedessen verfassungsrechtlich nicht legitimiert, auf Grund des Artikels 97 den von Dekanosow nominierten kommunistischen Schriftsteller Paleckis, seinen Nachfolger im Amt eines Ministerpräsidenten, mit der Bildung einer neuen „Volksregierung" zu beauftragen.

Paleckis rückte als Ministerpräsident zum zeitweiligen Staatspräsidenten auf, während sein Stellvertreter und Außenminister Prof. Krévé-Mickevičius gemäß Artikel 102 die Leitung der Regierungsgeschäfte übernahm.

---

[11] Vgl. Čakste, M.: Latvia and the Soviet Union, Journal of Central-European Affairs, 9. Jahrgang (1949/50), S. 47.

[12] Vgl. Čakste, a. a. O., S. 48.

[13] Vyriausybes Žinios vom 16. Juni 1940, Nr. 709.

Jahrgang 2 (1954), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1954_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

II. Die Einheitsblockwahlen und die Umwandlung der baltischen Freistaaten in Sowjetrepubliken

In den Regierungserklärungen der neuen Regierungschefs[14] wurde übereinstimmend betont, daß die staatliche Unabhängigkeit der baltischen Staaten durch die Beistandspakte mit der Sowjetunion garantiert sei, daß Reformen nur in Übereinstimmung mit den entsprechenden Verfassungsbestimmungen erfolgen würden und daß an die Errichtung eines Sowjetregimes nicht gedacht sei.

Demgegenüber wurde von der Führung der Kommunistischen Parteien im Einvernehmen mit den sowjetischen Besatzungsorganen von vornherein eine Bolschewisierung der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung angestrebt. Diese Bestrebungen wurden innerhalb der neuen Regierungen vor allem von jenen Persönlichkeiten mit Besorgnis aufgenommen, die durch eine Zusammenarbeit mit der Sowjetunion die Unabhängigkeit der baltischen Staaten zu erhalten gehofft hatten. Zu diesen Persönlichkeiten gehörte Prof. Krévé-Mickevičius, der in seiner Eigenschaft als amtierender litauischer Ministerpräsident und Außenminister Molotow um eine Unterredung ersuchte, um eine Klärung der sowjetischen Absichten herbeizuführen.

Diese Unterredung fand am 30. Juni 1940 in Moskau statt. Nach dem Bericht von Prof. Krévé-Mickevičius[15] erklärte Molotow, daß die Sowjetregierung, obwohl sie mit der deutschen Regierung einen Freundschaftspakt geschlossen habe, gewisse Vorsichtsmaßnahmen nicht außer acht lassen dürfe. Deshalb sei die Sowjetregierung, die sich aus dem Weltkriege herauszuhalten bemühe, gezwungen gewesen, aus Sicherheitsgründen sowohl Litauen als auch die anderen baltischen Staaten zu besetzen. Er (Molotow) müsse das heute sagen, was morgen schon allen klar sein werde. Wenn schon die russischen Zaren seit Iwan dem Schrecklichen bestrebt gewesen seien, bis zum Baltischen Meer zu gelangen, so nicht wegen ihrer persönlichen Gelüste, sondern deshalb, weil das der Entwicklungsgang des russischen Staates und der russischen Nation erforderte. Weiter erklärte der sowjetische Regierungschef und Außenkommissar, daß die von Smetona und Ulmanis geführte Politik die Sowjetregierung zu der Einstellung gezwungen habe, daß nun der Sentiments genug seien und daß man um die Lebensinteressen der Sowjetunion besorgt sein müsse. Außerdem würden die Kleinstaaten sowieso in der Zukunft verschwinden müssen, und für Litauen und die anderen baltischen Staaten sei es besser, sich der „ehrenvollen Familie der Sowjetrepubliken" anzuschließen, als von Polen oder Deutschland geraubt zu werden. Deshalb sollte auch die derzeitige litauische Regierung sich auf diese Ereignisse ernstlich vorbereiten, die Lage allmählich selbst verstehen und auch den Verwaltungsapparat an die Ordnung gewöhnen, die in diesen Ländern künftig werde eingeführt werden müssen. Krévé-

[14] Kareda, E.: Technique of Economic Sovietisation, London 1947, S. 18; Čakste, a.a.O., S. 52.

[15] Fünf Stunden bei Molotow. Aufzeichnungen des ehemaligen litauischen Außenministers. Mitgeteilt von Erich Brandt (Kauen), Hamburger Fremdenblatt vom 9. Mai 1943. Die Memoiren von Krévé-Mickevičius erscheinen in Kürze in den Vereinigten Staaten.

Jahrgang 2 (1954), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1954_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Mickevičius wandte ein, daß Litauen es selbst in den schwersten Jahren vermocht habe, den polnischen Gelüsten auf Einverleibung Litauens Widerstand zu leisten und daß es auch künftig verstehen werde, einer solchen Entwicklung zu widerstreben. Die Bevölkerung Litauens schätze ihre Unabhängigkeit hoch ein, deshalb werde sie zu den Deutschen als ihren Befreiern aufblicken, und der Roten Armee werde die Gefahr entstehen, in einen Partisanenkrieg im Rücken verwickelt zu werden. Molotow meinte, was die Kriegsgefahr mit Deutschland betreffe, so brauche man darüber nicht zu reden. Wenn die deutsche Regierung die Besetzung der baltischen Staaten geschluckt habe (proglotila), so werde sie auch die Einverleibung dieser Länder in die Sowjetunion verdauen müssen. Man werde das Volk in einer Form befragen, wie sie in den Sowjetrepubliken Geltung habe. „Wir werden es verstehen, das litauische Volk zu überzeugen. Sie werden sehen, es werden keine vier Monate vergehen, bis sich die litauische Bevölkerung für den Anschluß an die Sowjetunion aussprechen wird."

Die von Molotow angekündigten Wahlen fanden in allen drei baltischen Staaten an denselben Tagen (14. und 15. Juli 1940) statt, wurden mit den gleichen Methoden durchgeführt und ergaben die vom Kreml angestrebten Ergebnisse. In Estland stimmten bei einer Wahlbeteiligung von 81,6% 92,9% für die Wahlliste des kommunistisch bestimmten „Verbandes des werktätigen Volkes". In Lettland gaben bei einer Wahlbeteiligung von 94,7% 97,6% der Wähler ihre Stimme für die kommunistische Einheitsliste ab. In Litauen betrug der Prozentsatz bei einer Wahlbeteiligung von 95,5% sogar 99,2%[16].

Wie diese Ergebnisse erzielt worden sind, läßt sich am besten am estnischen Beispiel verfolgen, wo die Kommunistische Partei über einen besonders geringen Prozentsatz von Anhängern verfügte. In Estland wurde durch einen vom Staatspräsidenten Päts unterzeichneten und vom Ministerpräsidenten Vares gegengezeichneten Erlaß vom 5. Juli 1940 eine Neuwahl der Abgeordnetenkammer und eine Neubesetzung des Staatsrates angeordnet. Zur beschleunigten Durchführung der Wahl der Abgeordnetenkammer sollte die Regierung die entsprechenden Anordnungen erlassen[17].

Gemäß § 68 und § 86 der estnischen Verfassung von 1937 hatte der Präsident der Republik das Recht, vor Ablauf von fünf Jahren die Wahl eines neuen Bestandes der Abgeordnetenkammer und eine Neubesetzung des Staatsrates aus staatlichen Erwägungen anzuordnen. Er hatte aber nicht das Recht, auf dem Dekretwege eine Änderung des Wahlgesetzes vorzunehmen oder eine solche über die Regierung zu veranlassen. Im § 99 Ziff. 2 der Verfassung wurde ausdrücklich erklärt, daß der Präsident der Republik die Gesetze betreffend die Wahl der Abgeordnetenkammer und die Bildung des Staatsrates durch ein Dekret weder in Kraft setzen noch ändern durfte.

Die Regierung Vares handelte somit verfassungswidrig, als sie durch eine Rechts-

[16] DNB vom 17. Juli 1940.

[17] Vgl. Dokument 1: Beschluß des Staatspräsidenten Nr. 175 vom 5. Juli 1940 betreffend Neuwahlen in die Abgeordnetenkammer und die Neubildung des Staatsrates.

Jahrgang 2 (1954), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1954_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

verordnung vom 5. Juli 1940 das geltende Wahlgesetz vom 17. August 1937 einfach änderte[18]. Durch die Änderungen wurde eine beschleunigte Durchführung der Wahlen und eine Beeinflussung der Wahlergebnisse bezweckt. Alle auf den Wahlgang bezüglichen Fristen wurden verkürzt. Für die Wahlvorbereitung wurden statt 35 Tagen nur 9 Tage vorgesehen. Für die Kandidatenaufstellung verblieben nur 4 Tage (§ 31). Den Wahlkreiskomitees wurde das Recht gegeben, über die Anerkennung und die Ablehnung von Wahlvorschlägen zu entscheiden (§ 18 Ziff. 3). Die Entscheidungen des Hauptwahlkomitees hinsichtlich der Ablehnung von Wahlvorschlägen wurden für endgültig erklärt (§ 16). Eine Klage vor der Verwaltungsabteilung des Staatsgerichtes wurde damit ausgeschlossen. Das Prinzip der geheimen Wahl wurde dadurch verletzt, daß der Wahlumschlag nur von einem Mitglied der Wahlkommission und nicht mehr wie bisher vom Wähler selbst eingeworfen werden durfte (§ 59).

Der in seinem Ermessen auf Grund der Regierungsanordnung vom 5. Juni unbeschränkte Wahlapparat wurde völlig von Funktionären der Kommunistischen Partei beherrscht. Das Hauptwahlkomitee, das auf Grund des geänderten § 13 des Wahlgesetzes von der Regierung ernannt wurde, bestand in seiner Mehrheit aus Mitgliedern der Kommunistischen Partei Estlands[19]. Es ernannte die Kreiswahlkomitees, die ihrerseits die Bezirkswahlkommissionen bestätigten. Hinsichtlich der Bezirkskomitees erteilte das Hauptwahlkomitee folgende Weisung[20]: „Die Kreiskomitees haben dafür zu sorgen, daß die Bezirkskommissionen unter Berücksichtigung der im Staatsleben erfolgten Veränderungen rechtzeitig gebildet werden." Dasselbe wiederholten die Kreiskomitees in ihren Rundschreiben an die Gemeinde- und Stadtverwaltungen[21].

Bei der Wahlvorbereitung war von vornherein die Tendenz erkennbar, Gegenkandidaten des „Verbandes des werktätigen Volkes" auszuschalten. Damit wurde den demokratischen Parteien und sonstigen nationalen Kräften die Möglichkeit genommen, den Wahlausgang irgendwie zu beeinflussen. Wahlvorschläge der nichtkommunistischen Gegenkandidaten wurden wegen des geringsten Formfehlers für ungültig erklärt, während die vom „Verband der Werktätigen" aufgestellten Kandidaten trotz beträchtlicher Formfehler zugelassen wurden. Da trotzdem in jedem Wahlkreis mindestens ein Gegenkandidat übrig blieb, änderte die Regierung Vares durch eine weitere telegraphisch durchgegebene Rechtsverordnung am 9. Juli erneut das Wahlgesetz in dem Sinne, daß von allen Kandidaten die Einreichung einer Wahlplattform gefordert wurde[22]. Der letzte Termin für die Einreichung

[18] Vgl. Dokument 2: Anordnung der Regierung der Republik betreffend die Wahl der Abgeordnetenkammer vom 5. Juli 1940.

[19] Vgl. Dokument 3: Beschluß der Regierung der Republik betreffend die Zusammensetzung des Hauptwahlkomitees vom 5. Juli 1940.

[20] Vgl. Dokument 4: Protokoll des Hauptwahlkomitees Nr. 4 vom 7. Juli 1940.

[21] Vgl. Dokument 5: Rundschreiben des Wahlkreiskomitees von Harrien (Harjumaa) vom 9. Juli 1940.

[22] Vgl. Dokument 7: Ergänzende Anordnung der Regierung der Republik über die Wahl der Abgeordnetenkammer vom 9. Juli 1940.

Jahrgang 2 (1954), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1954_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

der Wahlvorschläge war gemäß dem Beschluß des Hauptwahlkomitees vom 6. Juli 1940 der 9. Juli 24 Uhr[23].

Die Anordnung der Regierung hinsichtlich der Einreichung einer Wahlplattform wurde am 9. Juli erlassen, den Wahlkreiskomitees aber erst am Morgen des 10. Juli bekanntgegeben. Die Einreichung der Wahlplattform wurde zum 10. Juli 14 Uhr gefordert. Gleichzeitig wurde vom Hauptwahlkomitee mitgeteilt, daß es nicht nötig sei, von den Kandidaten des „Verbandes des werktätigen Volkes" die Einreichung einer Wahlplattform zu fordern, da letztere in den Grundzügen bereits durch die Presse bekanntgeworden sei. Hinsichtlich der Wahlplattform faßte das Hauptwahlkomitee am 10. Juli folgenden Beschluß[24]:

> „Wenn die eingereichte Wahlplattform nur allgemeine Ausdrücke enthält oder offensichtlich den Zweck verfolgt, die Wähler irrezuführen, so überprüft das Wahlkomitee den Wahlvorschlag des betreffenden Kandidaten, wobei es nach inhaltlichen Gesichtspunkten zu dieser Frage Stellung nimmt."

Die überwältigende Mehrheit der Gegenkandidaten reichte ihre Wahlplattform trotzdem zum vorgeschriebenen Termin ein, d. h. zum 10. Juli 14 Uhr[25]. Im Endergebnis wurden mit einer einzigen Ausnahme alle Wahlplattformen mit der Begründung für ungültig erklärt, daß sie „nur allgemeine Ausdrücke enthalten" oder „offensichtlich den Zweck verfolgen, die Wähler irrezuführen"[26]. Diese Begründung erfolgte sogar in Fällen, in denen die Wahlplattform wörtlich mit der Wahlplattform der Kandidaten des „Verbandes der Werktätigen" übereinstimmte.

An einigen Orten wurde die eingereichte Wahlplattform des Gegenkandidaten zunächst vom Kreiswahlkomitee als gültig anerkannt[27]. Auf Weisung des Hauptwahlkomitees erklärte dasselbe Wahlkomitee die Plattform am nächsten Tage für ungültig, da „hinsichtlich des Kandidaten ergänzende Angaben bekanntgeworden sind"[28].

An einigen Orten wurden bereits Wahlzettel mit Namen mehrerer Kandidaten

---

[23] Vgl. Beschluß des Hauptwahlkomitees vom 6. Juli 1940 (RT 1940, Nr. 61, Art. 579).

[24] Vgl. Dokument 9: Protokoll des Hauptwahlkomitees Nr. 7 vom 10. Juli 1940.

[25] Vgl. Dokument 10: Wahlplattform des ehemaligen estnischen Staatsältesten Jaan Tönisson vom 10. Juli 1940 (45. Wahlkreis). Tönisson war der führende national-liberale Politiker Estlands.

[26] Vgl. Dokument 11: Protokoll des Wahlkreiskomitees von Dorpat (Tartu) Nr. 5 vom 10. Juli 1940, in dem die Wahlplattformen von Vertretern des städtischen Bürgertums (darunter diejenige Tönissons) verworfen wurden; sowie Dokument 14: Protokoll des Wahlkreiskomitees von Wierland (Virumaa) Nr. 6 vom 11. Juli 1940, das sich gegen die Vertreter des Bauerntums (einschließlich der kleinbäuerlichen Ansiedlerpartei) richtete.

[27] So wurde z. B. die Kandidatur des ehemaligen estnischen Außenministers, Prof. Ants Piip, vom Felliner Wahlkreiskomitee, gemäß Protokoll vom 10. Juli 1940 (Dokument 12), anfänglich als rechtmäßig anerkannt.

[28] Mit dieser Begründung wurde die Kandidatur von Prof. Piip von dem Felliner Wahlkreiskomitee gemäß Protokoll vom 11. Juli 1940 (Dokument 13) für ungültig erklärt. Das Wahlkreiskomitee des Kreises Werro (Võru) beschloß die Nichtzulassung der Gegenkandidaten mit drei Stimmen gegen die Stimme des Bezirksrichters K. Hiiob.

Jahrgang 2 (1954), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1954_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

verteilt. Sie mußten auf Anordnung des zuständigen Wahlkreiskomitees wieder eingesammelt werden.

Durch diese fortlaufenden Verletzungen der Wahlrechtsbestimmungen wurde erreicht, daß mit Ausnahme eines einzigen Wahlkreises[29] nur die zu einem Block zusammengefaßten kommunistischen und linksradikalen Kandidaten zu den Wahlen zugelassen wurden, die somit reine „Akklamationswahlen" nach dem Vorbild der in der Verfassung der UdSSR vorgesehenen Regelung darstellten. Hinzu kam, daß sich alle Mittel der Propaganda und Massenbeeinflussung allein in kommunistischer Hand befanden und die Wähler durch die Anwesenheit sowjetischer Besatzungstruppen in unmittelbarer Nähe der Wahllokale unter Druck gesetzt wurden[30]. Die Beamten wurden in den Dienst der Wahlpropaganda des Verbandes der Werktätigen gestellt. So hat z. B. das Rundschreiben des Kreischefs von Pernau (Pärnu) vom 9. Juli 1940 Nr. 3007 folgenden Wortlaut: „Alle Gemeinde- und Stadtsekretäre, Beamten und Lehrer sind verpflichtet, die Wahlpropaganda des Wahlblocks der Werktätigen aktiv zu unterstützen, indem sie das ihnen zugeleitete Wahlschrifttum verbreiten."

Am 9. Juli wurde durch Beschluß des Hauptwahlkomitees angeordnet, daß die Wähler sich durch einen Personalausweis oder ein anderes amtliches Personalpapier auszuweisen hätten[31]. Bei der Wahl wurde ein Vermerk in den Ausweis eingetragen[32]. Nichtwähler wurden als „Volksfeinde" bezeichnet. Trotz aller dieser Druckmittel scheint die Wahlbeteiligung nicht so hoch gewesen zu sein, wie sie vom Hauptwahlkomitee angegeben wurde[33]. An einzelnen Orten sind nachweislich Fälschungen von Wahlergebnissen vorgenommen worden[34], die vom Hauptwahlkomitee bestätigt wurden. Gemäß § 69 der Regierungsanordnung vom 5. Juli 1940 hatte das Hauptwahlkomitee die von den Bezirkskommissionen und Kreiskomitees festgestellten Wahlergebnisse zu überprüfen und nach Durchsicht der Beschwerden das endgültige Wahlergebnis festzustellen. Die Entscheidung des Hauptwahlkomitees war endgültig und konnte nicht eingeklagt werden.

Die Wahlen zu der Abgeordnetenkammer waren von dem kommunistischen Wahlblock unter der Parole der Erhaltung der staatlichen Unabhängigkeit Estlands geführt worden. Von Shdanow, der nach Beratungen im Kreml am 17. Juli nach Reval (Tallinn) zurückgekehrt war, wo ihn Dekanosow und Wyschinskij er-

---

[29] Jüri = Rajur Liivak im 18. Wahlkreis.

[30] Vgl. Pusta, K. R.: Estonia and Her Rights to Freedom, Journal of Central-European Affairs, 3. Jahrgang (1942/43), S. 281–282. Das Mitglied des Wahlkreiskomitees in Jerwen (Järvamaa), A. Tire, erwähnt in seiner Kontrollakte, daß die Wahlbezirke „von der Roten Armee bewacht wurden".

[31] Vgl. Dokument 8: Beschluß des Hauptwahlkomitees vom 9. Juli 1940.

[32] Pusta, a. a. O., S. 282.

[33] Pusta (a. a. O., S. 282) nimmt eine Wahlbeteiligung von 25% auf dem Lande und 30–50% in den Städten an.

[34] Nach Aun sollen z. B. vom Dorpater Wahlkreiskomitee 880 Stimmen für gültig erklärt worden sein, obgleich sie von den Wahlbezirkskommissionen durchaus begründet als ungültig bezeichnet worden waren.

Jahrgang 2 (1954), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1954_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

warteten, wurde die neue Parole des Anschlusses an die Sowjetunion ausgegeben. Am 18. Juli kam es in Reval (Tallinn) und anderen estnischen Städten zu kommunistischen Demonstrationen, bei denen die Umwandlung Estlands in eine Sowjetrepublik und der Anschluß an die Sowjetunion gefordert wurde. Als die Demonstranten in Reval vor dem Gebäude der sowjetischen Gesandtschaft defilierten, wurden sie von Shdanow, Dekanosow und Wyschinskij begrüßt[35].

Am 21. Juli trat die neue Abgeordnetenkammer zu ihrer ersten Sitzung zusammen. Sie nahm zunächst eine Deklaration über die Staatsgewalt in Estland an, durch die der Freistaat Estland zu einer Sozialistischen Sowjetrepublik erklärt wurde.

Die Deklaration hatte in ihren wesentlichen Teilen folgenden Wortlaut[36]:

„Lange Jahre seufzte das Volk unter dem Druck eines reaktionären Regimes, das das Land innen- und außenpolitisch in eine Sackgasse führte . . .

. . . Das estnische Volk vertrieb die ihm mißfällige Regierung und erhielt zum ersten Male in der Geschichte die Möglichkeit, freie Wahlen für die Volksvertretung durchzuführen.

Die am 14. und 15. Juli durchgeführten Wahlen zur Abgeordnetenkammer gestalteten sich zu einem Siegesfest der Arbeiterklasse, der Bauern und der werktätigen Intelligenz. Die Wahlplattform des Verbandes des werktätigen Volkes sammelte die überwiegende Mehrzahl des estnischen Volkes, alle unsere ehrbaren einheimischen Patrioten, um sich.

Der Wahlsieg des Verbandes des werktätigen Volkes bedeutet eine geschichtliche Wende im Leben Estlands, die darin besteht, daß das estnische Volk seinen Wunsch geäußert hat, den Kapitalisten und Großgrundbesitzern die politische Macht endgültig abzunehmen, die Führung des Staates selbst zu übernehmen und eine wirkliche Volksregierung aufzurichten.

Die neue Abgeordnetenkammer, als der einzige und vollberechtigte Repräsentant des Willens des estnischen Volkes, ist berufen, die Forderungen des Volkes durchzuführen und den Sieg des werktätigen Volkes, den es im Kampf gegen das exklusive Regime errungen hat, gesetzlich zu verankern; seine vornehmste Pflicht erblickt die Abgeordnetenkammer in der Entscheidung über die Staatsform.

Dabei wenden wir unsere Blicke zu den uns freundschaftlich gesinnten Völkern der UdSSR, zu ihren geschichtlichen Erfahrungen und ihrem großen Vorbilde. Die große geschichtliche Erfahrung der UdSSR lehrt uns, daß nur die Sowjetgewalt die tatsächlichen Interessen des Volkes zum Ausdruck bringt, ihnen Schutz gewährt und die einzige ernsthafte Volksregierung bildet, bei der das Volk selbst ohne Gutsbesitzer und Kapitalisten den Staat regiert.

Jegliche andere Regierungsform ist ein durch die Schlagworte der Freiheit und Gleichberechtigung verdeckter oder ein offener Betrug sowie eine Regierung einer Handvoll Unterdrücker und eine unbegrenzte Willkürherrschaft über die Masse des Volkes, wie die Erfahrungen der kapitalistischen Länder und die bitteren Erfahrungen im bürgerlichen Estland uns lehren . . .

. . . . In Erfüllung des freien und einmütigen Willens des estnischen werktätigen Volkes verkündet die Abgeordnetenkammer die Geltung der Sowjetgewalt auf dem gesamten Staatsgebiet Estlands. Estland wird zu einer Sozialistischen So-

[35] Vgl. Neue Zürcher Zeitung vom 19. Juli 1940.

[36] Estnischer Text: RT 1940, Nr. 74, Art. 733; deutsche Übersetzung: Ostsee-Zeitung vom 22. Juli 1940, Nr. 43.

Jahrgang 2 (1954), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1954_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

wjetrepublik erklärt. Von jetzt an liegt alle Gewalt in der Estnischen Sozialistischen Sowjetrepublik beim werktätigen Volk in der Stadt und auf dem Lande in Gestalt der Sowjets der Abgeordneten des werktätigen Volkes.
Die Abgeordnetenkammer hat sich davon überzeugt, daß das gesamte estnische Volk sich um die Sowjetgewalt sammelt, um den vollständigen Sieg des werktätigen Volkes zu erringen, um das Wohlergehen Estlands zu sichern, um die Blüte der Volkswirtschaft, der Kultur, der Freiheit und des Glückes zu erreichen.

Es lebe die Estnische Sozialistische Sowjetrepublik!
Es leben die Sowjets der Vertreter des werktätigen Volkes!
Es lebe die UdSSR – das Vaterland der Werktätigen der ganzen Welt!"

Am 22. Juli fand in Gegenwart Shdanows eine Debatte über den Vorschlag der Regierung Vares statt, die Estnische Sozialistische Sowjetrepublik als Gliedstaat der Sowjetunion anzuschließen. Im Anschluß an diese Debatte wurde von der Abgeordnetenkammer eine Deklaration über den Beitritt Estlands zur Sowjetunion angenommen[37].

Gleichlautende Beschlüsse wurden am 21. und 22. Juli 1940 auch von den neuen „Volksparlamenten" Lettlands und Litauens gefaßt[38], die ebenfalls aus verfassungswidrigen Wahlen hervorgegangen waren.

Vor dem Zusammentreten des neuen lettischen Sejms wurde von der Regierung Kirchensteins das Gesetz von 1936 geändert, auf Grund dessen Ulmanis lettischer Staatspräsident geworden war. Kirchensteins übernahm im Widerspruch zu den Bestimmungen der Verfassung von 1922 die Befugnisse des Staatspräsidenten[39]. Ulmanis selbst wurde nach der Sowjetunion deportiert. Das gleiche Schicksal wurde dem estnischen Staatspräsidenten Päts zuteil.

In Estland war am 23. Juli von der Abgeordnetenkammer ein Beschluß zur Frage der Staatspräsidentschaft gefaßt worden. Der Beschluß hatte folgenden Wortlaut[40]:

„Die Abgeordnetenkammer hat das Rücktrittsgesuch des Präsidenten der Republik, Konstantin Päts, zur Kenntnis genommen und beschlossen, diesem Gesuch stattzugeben und die Erfüllung der Obliegenheiten des Präsidenten der Republik dem Ministerpräsidenten Dr. Johannes Vares zu übertragen."

Gemäß Art. 46 Abs. 1 der estnischen Verfassung gingen die Obliegenheiten des Staatspräsidenten auf den Ministerpräsidenten über, wenn das Amt des Präsidenten vakant wurde oder der Präsident in den im Gesetz bezeichneten Fällen an der Ausübung seiner Amtspflichten verhindert war.

Im vorliegenden Fall war das Amt des Staatspräsidenten vorzeitig vakant geworden. Es mußte infolgedessen gemäß Art. 46 Abs. 2 sofort die Wahl eines neuen Präsidenten der Republik in dem im § 40 vorgesehenen Verfahren vorgenommen

[37] Estnischer Text: RT 1940, Nr. 76, Art. 743; deutsche Übersetzung: Ostsee-Zeitung vom 23. Juli 1940, Nr. 44.

[38] Wortlaut der lettischen Deklaration: Likumu un Ministru Kabineta, 1940, Nr. 14, Art. 163; Wortlaut der litauischen Deklaration: Vyriausybes Žinios vom 22. Juli 1940, Nr. 5744.

[39] Čakste, a. a. O., S. 55.

[40] RT 1940, Nr. 77, Art. 746.

Jahrgang 2 (1954), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1954_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

werden. Eine solche Wahl setzte die Neubesetzung der zweiten Kammer der Staatsversammlung, des Staatsrates, voraus, die bereits durch Erlaß vom 5. Juli zusammen mit den Wahlen zur Abgeordnetenkammer angeordnet worden war, aber nie erfolgt ist. Die beiden Deklarationen über die Staatsgewalt und den Beitritt zur Sowjetunion sind ohne Mitwirkung des Staatsrates zustande gekommen. Sie sind auch nicht vom letzten verfassungsmäßig gewählten Staatspräsidenten bestätigt worden.

Boris Meissner

Dokumente zu den kommunistischen „Volkswahlen" in Estland [1]

1. Beschluß des Präsidenten der Republik Nr. 175 vom 5. Juli 1940 (RT 1940, Nr. 60, Art. 565)

Aus staatlichen Erwägungen ordne ich an, daß eine Neuwahl der Abgeordnetenkammer und eine Neubesetzung des Staatsrates vorgenommen wird.

Zur beschleunigten Durchführung der Wahl der Abgeordnetenkammer soll die Regierung der Republik die entsprechenden Anordnungen erlassen.

gez. K. Päts, Präsident der Republik
gez. J. Vares, Ministerpräsident

2. Anordnung der Regierung der Republik betreffend die Wahl der Abgeordnetenkammer vom 5. Juli 1940 (RT 1940, Nr. 60, Art. 566)

Die Wahl der Abgeordnetenkammer erfolgt am 14. und 15. Juli 1940 nach dem Gesetz über die Wahl der Abgeordnetenkammer, wobei zur beschleunigten Durchführung dieser Wahl das Gesetz mit folgenden Abweichungen Anwendung findet: § 13, 16, 18 Ziff. 3 u. 5, § 21, 22, § 26 Abs. 2, § 31 Abs. 1 u. 2, § 33, 34, 39, § 41 Abs. 2, § 46, 47, 48, 49, 59, 61 Abs. 2, § 69 und 75 werden in folgender Form angewandt:

§ 13. Das Hauptwahlkomitee besteht aus einem Vorsitzenden und sechs Mitgliedern. Der Vorsitzende und die Mitglieder werden von der Regierung der Republik ernannt. Einen stellvertretenden Vorsitzenden wählt das Hauptwahlkomitee aus der Zahl seiner Mitglieder.

Das Hauptwahlkomitee ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Geschäftsführung des Hauptwahlkomitees erfolgt durch die Staatskanzlei.

§ 16. Die Beschlüsse des Hauptwahlkomitees sind endgültig und können nicht beklagt werden.

§ 18, Ziff. 3. Die Entgegennahme der Wahlvorschläge, die Feststellung der Gesetzmäßigkeit derselben und der Aushang der Liste der aufgestellten Kandidaten zur allgemeinen Kenntnisnahme.

---

[1] Neben Gesetzestexten, die im estnischen Staatsanzeiger (Riigi Teataja=RT) veröffentlicht worden sind, werden Abschriften von Originaldokumenten aus dem estnischen Staatsarchiv in Reval (Tallinn) wiedergegeben, die von einem Mitglied der estnischen Widerstandsbewegung, Dr. Karl Aun, während der deutschen Besetzungszeit angefertigt und dem Verfasser zur Verfügung gestellt wurden.

Jahrgang 2 (1954), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1954_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

§ 18, Ziff. 5. Verfügung über die Herstellung von Wahlzetteln und Umschlägen, Protokollformblättern und sonstigem Wahlmaterial und Weiterleitung derselben an die Stadt- und Gemeindeverwaltungen.

§ 21. Als Unterlage für die Durchführung der Wahlen zur Abgeordnetenkammer führt die Stadt- und Gemeindeverwaltung für jeden Stimmbezirk eine Liste der stimmberechtigten Bürger, die zu einem vom Hauptwahlkomitee bestimmten Zeitpunkt ergänzt und verbessert wird.

§ 22. In das Verzeichnis der stimmberechtigten Bürger werden diejenigen stimmberechtigten Bürger eingetragen, die während der Ergänzung der Wählerlisten (§ 21) ihren Wohnort im entsprechenden Stimmbezirk haben. Aus dem Verzeichnis werden diejenigen Bürger gestrichen, die vor dem Zeitpunkt der Ergänzung und Verbesserung der Liste (§ 21) aus dem betreffenden Stimmbezirk verzogen waren oder die ihr Stimmrecht eingebüßt haben. Zeitweilig von ihrem Wohnort abwesende Bürger unterliegen nicht der Streichung aus der Wählerliste.

Niemand kann in der Liste von mehr als einem Stimmbezirk verzeichnet sein.

§ 26, Abs. 2. Das Recht, die Eintragung in die Wählerliste zu fordern, dauert bis zum Abschluß der Wahlen.

§ 31, Abs. 1 u. 2. Jeder Kandidat wird dem Wahlkreiskomitee spätestens fünf Tage vor dem ersten Wahltag unter Beachtung der diesem Paragraphen beigefügten Form und mit den dort bezeichneten Angaben namhaft gemacht. Außerdem kann der Wahlvorschlag eine Überschrift und die Losung enthalten, unter welcher der Kandidat in die Wahl geht. Das Wahlkreiskomitee kann die Überschrift und die Losung streichen, wenn es der Ansicht ist, daß sie dem Gesetz oder der Sittlichkeit widerspricht. Wenn der Wahlvorschlag als Überschrift den Namen einer eingetragenen Organisation führt, kann das leitende Zentralorgan dieser Organisation oder ein von diesem bevollmächtigter örtlicher Vertreter spätestens am vierten Tage vor dem ersten Wahltag dem Wahlkreiskomitee mitteilen, daß dem betreffenden Kandidaten die Beifügung des Namens dieser Organisation nicht gestattet wird. Letzterenfalls streicht das Wahlkreiskomitee den Namen der Organisation aus dem Wahlvorschlag.

Der Wahlvorschlag, der für einen Kandidaten auch auf mehreren den gleichen Wortlaut enthaltenden Blättern untergebracht sein kann, muß von wenigstens 50 stimmberechtigten Bürgern des Wahlkreises unterzeichnet sein, für den der betreffende Kandidat aufgestellt werden soll.

§ 33. Der im vorigen Paragraphen bezeichnete Vertreter des Wahlvorschlages kann in jede Stimmbezirkskommission des betr. Wahlkreises einen Vertreter entsenden (§ 19).

§ 34. Jeder Wahlvorschlag wird vom Wahlkreiskomitee nach der Zeit seines Eintreffens mit einer laufenden Nummer versehen. Die durch die Post übermittelten Wahlvorschläge gelten als rechtzeitig eingetroffen, wenn sie am fünften Tage vor dem ersten Wahltage beim Wahlkreiskomitee eintreffen. Die laufende Nummer der gleichzeitig mit der Post eingegangenen Wahlvorschläge richtet sich nach der Reihenfolge, in der diese Sendungen geöffnet werden.

§ 39. Aus den Kandidaten, die durch die vom Wahlkreiskomitee anerkannten Wahlvorschläge aufgestellt worden sind, stellt das Kreiskomitee in der alphabetischen Reihenfolge ihrer Familiennamen eine Kandidatenliste des betreffenden Wahlkreises zusammen. Abschriften dieser Kandidatenliste übersendet das Kreiskomitee an das Hauptwahlkomitee und an die Stadt- und Gemeindeverwaltungen des betreffenden Wahlkreises.

Die auf Grund des vorigen Absatzes bei ihnen eingegangenen Abschriften werden von den Stadt- und Gemeindeverwaltungen unverzüglich an sichtbarer Stelle zur allgemeinen Kenntnisnahme angehängt.

Jahrgang 2 (1954), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1954_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

§ 41, Abs. 2. Bei wichtigen Gründen kann ein stimmberechtigter Bürger seine Stimme auch in einem anderen Stimmbezirk seines Wahlkreises abgeben. Ein entsprechender Stimmschein wird dem Bürger von der Stadt- oder Gemeindeverwaltung jenes Bezirks ausgestellt, in deren Wahlverzeichnis er eingetragen ist. Ein diesbezüglicher Vermerk in der Liste der stimmberechtigten Bürger wird vor der Wahl von der Stadt- oder Gemeindeverwaltung und während der Wahl von der Bezirkskommission auf Grund einer Mitteilung der Stadt- oder Gemeindeverwaltung eingetragen.

§ 46. Die Wahlzettel und Umschläge werden rechtzeitig auf Veranlassung der Wahlkreiskomitees hergestellt.

§ 47. Bei der Bestimmung der Zahl der Wahlzettel wird die Zahl der stimmberechtigten Bürger im betreffenden Wahlkreis zugrunde gelegt. Die für die Führung der Wählerverzeichnisse zuständigen Institutionen teilen dem Hauptwahlkomitee spätestens fünf Tage vor dem ersten Wahltag mit, wieviel stimmberechtigte Bürger in der von ihnen geführten Wählerliste verzeichnet sind.

§ 49. Spätestens einen Tag vor dem ersten Wahltag übersenden die Stadt- und Gemeindeverwaltungen jedem stimmberechtigten Bürger, der in die Wählerliste eingetragen ist, den in § 48 bezeichneten Wahlzettel. Einem Bürger, der berechtigt ist, einen Wahlzettel zu erhalten, der diesen jedoch nicht erhalten hat, wird derselbe vor dem ersten Wahltag in der Stadt- und Gemeindeverwaltung und während der Wahl in der Bezirkskommission ausgehändigt.

§ 59. Nach Empfang des Wahlumschlages tut der Wähler den Stimmzettel in den Wahlumschlag und übergibt diesen einem Mitglied der Bezirkskommission, das ihn in seiner Gegenwart in die Urne fallen läßt.

§ 61, Abs. 2. Hierauf zählt die Kommission die Umschläge, ohne sie zu öffnen. Wenn die Zahl der Umschläge mit der Zahl der auf Grund des § 58 bezeichneten stimmberechtigten Bürger nicht übereinstimmt, wird im Protokoll ein diesbezüglicher Vermerk gemacht. Hierauf werden die Umschläge geöffnet und wird mit der Feststellung jener Angaben begonnen, die nach § 64 in das Protokoll der Kommission eingetragen werden müssen.

§ 69. Wegen der bei der Wahl vorgekommenen Rechtsverletzungen kann jeder stimmberechtigte Bürger spätestens an dem auf den Abschluß der Wahl folgenden Tage beim Hauptwahlkomitee Beschwerde führen. Die Entscheidung des Hauptwahlkomitees ist endgültig. Das Hauptwahlkomitee überprüft die von den Bezirkskommissionen und Kreiskomitees festgestellten Wahlergebnisse und stellt nach Durchsicht der Beschwerden das endgültige Wahlergebnis fest.

§ 75. Bei den in § 73 und § 74 bezeichneten Wahlen finden die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung, wobei diese Wahlen im Laufe von zehn Tagen nach Ausschreibung der Wahlen durchgeführt werden. Der Wahltag wird vom Wahlkreiskomitee bzw. vom Hauptwahlkomitee im Beschluß betr. die Ausschreibung der Wahlen festgesetzt, wobei gleichzeitig die entsprechenden Termine bestimmt werden.

II

§ 14 Ziff. 4 u. 6, § 25, 27, 40, 65 Abs. 2 und § 71 finden keine Anwendung.

III

In § 32 Abs. 1–4, § 31 Abs. 4 u. 7, § 37, 38, 45 u. 73 ist das Wort „Hauptwahlkomitee" durch das Wort „Wahlkreiskomitee" und in § 64 „Wahlausweis" durch das Wort „Bescheinigung" zu ersetzen.

Jahrgang 2 (1954), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1954_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

IV

In § 76 sind die Worte „Ausfüllung der Wahlausweisformulare und" zu streichen.

V

Diese Anordnung tritt am 5. Juli 1940 in Kraft.

gez. J. Vares — Ministerpräsident
gez. M. Unt — Innenminister
gez. K. Terras — Staatssekretär

3. Beschluß der Regierung der Republik betreffend die Zusammensetzung des Hauptwahlkomitees vom 5. Juli 1940 (RT 1940, Nr. 60, Art. 567)

Es werden ernannt zum Vorsitzenden des Hauptwahlkomitees der Justizminister Fr. Niggol und zu Mitgliedern der Gehilfe des Innenministers Harald Habermann, der Vertreter des Staatlichen Statistischen Zentralbüros Hugo Reimann, Andres Murro, Edgar Petre, Evald Priks und Aleksander Piirson.

gez. Kruus, Unt, Terras

4. Protokoll des Hauptwahlkomitees Nr. 4 vom 7. Juli 1940

Sitzung des Hauptwahlkomitees am 7. Juli 1940 um 22.30 Uhr im Kabinett des Justizministers.

Anwesend sind: Justizminister F. Niggol, Gehilfe des Innenministers H. Habermann, Vizedirektor der Polizeiverwaltung A. Murro und Edgar Petre, die Vertreter des Zentralverbandes der estnischen Gewerkschaften: Aleksander Piirson und Evald Priks. Die Sitzung leitet der Vorsitzende F. Niggol, das Protokoll wird geführt vom Generalsekretär A. Mägi.

I. Instruktion an die Wahlkomitees

Es wird beschlossen, folgende Instruktion an alle Kreiskomitees zu erlassen:

§ 15. Die Kreiskomitees haben dafür zu sorgen, daß die Bezirkskommissionen unter Berücksichtigung der im Staatsleben erfolgten Veränderungen rechtzeitig gebildet werden. Nötigenfalls sind die gegenwärtigen durch neue Bestände entsprechend § 19 des Gesetzes über die Wahl der Abgeordnetenkammer zu ersetzen.

gez. F. Niggol — Vorsitzender des Hauptwahlkomitees
gez. Artur Mägi — Generalsekretär

5. Rundschreiben des Wahlkreiskomitees von Harrien (Harjumaa) an alle Gemeinde- und Stadtverwaltungen von Harrien vom 9. Juli 1940

Nach § 19 des Wahlgesetzes unterliegen die Leiter der Wahlbezirkskommissionen der Bestätigung durch das Wahlkreiskomitee. Entsprechend den in unserem Staats-

Jahrgang 2 (1954), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1954_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

leben stattgehabten Veränderungen ist der Bestand der Bezirkskommissionen zu ernennen. Daher sind sofort neue Vorschläge betreffend Neubesetzung der Wahlbezirkskommissionen (des Amts ihres Leiters, ihrer Mitglieder und ihrer Substituten) spätestens am 10. Juli dem Wahlkreiskomitee zur Bestätigung zuzusenden. Nötigenfalls sind die Mitglieder der Wahlbezirkskommissionen vor den Wahltagen zu einer Sitzung einzuberufen, damit ihnen ihre Aufgaben näher erklärt werden können.
Reval (Tallinn), 9. Juli 1940

gez. V. Lüüs

Vorsitzender des Wahlkreiskomitess von Harrien (Harjumaa)

gez. L. Kahkra

Sekretär des Komitees

6. Ergänzende Anordnung der Regierung der Republik über die Wahl der Abgeordnetenkammer vom 9. Juli 1940 (RT 1940, Nr. 64, Art. 627)

I. Die Anordnung über die Wahl der Abgeordnetenkammer (RT 1940, 60, 566) wird durch folgende Änderungen des Gesetzes über die Wahl der Abgeordnetenkammer ergänzt:

Im § 57 Abs. 2 werden die Worte „am zweiten Tage von 9–16" durch die Worte „am zweiten Tage von 9–22" und in § 61 Abs. 1 die Worte „am zweiten Tage wird die Zulassung der Bürger zum Wahllokal um 16 Uhr beendet" durch die Worte: „am zweiten Tage wird die Zulassung der Bürger zum Wahllokal um 22 Uhr beendet" ersetzt.

gez. Vares, Unt, Terras

7. Ergänzende Anordnung der Regierung der Republik über die Wahl der Abgeordnetenkammer vom 9. Juli 1940 (RT 1940, Nr. 64, Art. 628)

I. Die Anordnung über die Wahl der Abgeordnetenkammer (RT 1940, 60, 566) wird durch folgende Änderungen des Gesetzes über die Wahl der Abgeordnetenkammer ergänzt:

§ 31 des Gesetzes über die Wahl der Abgeordnetenkammer wird durch nachstehenden Absatz 8 ergänzt:

Um zu vermeiden, daß die Wahl der Abgeordnetenkammer zu Zwecken mißbraucht wird, die der Republik Estland und dem estnischen Volk schädlich sind, müssen die Vertreter der Wahlvorschläge dem Kreiskomitee spätestens bis zum 10. Juli 1940 14.00 Uhr die Wahlplattform ihres Kandidaten vorlegen. Wenn die Wahlplattform nicht vorgelegt wird, wird der Wahlvorschlag des betreffenden Kandidaten vom Kreiskomitee für ungültig erklärt.

II. Diese Änderung wird auf telegraphischem Wege in Kraft gesetzt.

gez. Vares, Unt, Terras

Jahrgang 2 (1954), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1954_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

8. Beschluß des Hauptwahlkomitees vom 9. Juli 1940 (RT 1940, Nr. 65, Art. 641)

Die Bezirkskommissionen sollen von den zur Wahl erschienenen Bürgern fordern, daß sie sich durch den Personalausweis oder ein anderes amtliches Personalpapier über ihre Person ausweisen.

gez. Niggol, Mägi

9. Protokoll des Hauptwahlkomitees Nr. 7 vom 10. Juli 1940

Sitzung des Hauptwahlkomitees am 10. Juli 1940 um 8.30 Uhr im Kabinett des Justizministers.

Anwesend sind: Justizminister F. Niggol, Gehilfe des Innenministers H. Habermann, Edgar Petre, die Vertreter des Zentralverbandes der estnischen Gewerkschaften Aleksander Piirson und Evald Priks.

Die Sitzung leitet der Vorsitzende des Hauptwahlkomitees F. Niggol. Das Protokoll wird geführt vom Generalsekretär A. Mägi.

I. Instruktion an die Kreiskomitees

Es wird beschlossen, folgende Instruktion an alle Kreiskomitees zu erlassen:

1. Die Kreiskomitees haben sofort die notwendigen Schritte zu ergreifen, um die Anordnung der Regierung der Republik vom 9. Juli 1940 betreffend die Wahlplattform der Kandidaten den Vertretern der Wahlvorschläge unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.
2. Wenn ein Kandidat wegen der obenerwähnten Anordnung der Regierung der Republik auf seine Kandidatur verzichten will, so kann er den Wahlvorschlag zurückziehen, wobei ihm solchenfalls auch die eingezahlte Kaution im Betrage von Kr. 250.— zurückgezahlt wird.
3. Wenn die eingereichte Wahlplattform nur allgemeine Ausdrücke enthält oder offensichtlich den Zweck verfolgt, die Wähler irrezuführen, so überprüft das Kreiskomitee den Wahlvorschlag des betreffenden Kandidaten, wobei es nach inhaltlichen Gesichtspunkten zu dieser Frage Stellung nimmt (vgl. Gesetz über die Wahl der Abgeordnetenkammer § 31 Abs. 8, § 38 und § 39).
4. Das Hauptwahlkomitee richtet die Aufmerksamkeit der Bezirkskomitees auch auf seine Instruktion vom 7. Juli 1940 (§§ 4, 6 u. 8).

gez. F. Niggol — Vorsitzender des Hauptwahlkomitees

gez. A. Mägi — Generalsekretär

10. Wahlplattform des ehemaligen estnischen Staatsältesten Jaan Tönisson vom 10. Juli 1940 (45. Wahlkreis)[1]

Wahlplattform des Kandidaten für die Wahl der Abgeordnetenkammer, Jaan Tönisson.

1. Unterstützung der verfassungsmäßigen Ordnung der Republik Estland.

[1] Die Wahlplattformen von A. Kerem und A. Pöld hatten den gleichen Wortlaut.

Jahrgang 2 (1954), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1954_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

2. Förderung der ehrlichen und genauen Erfüllung des estnisch-sowjetischen Beistandspaktes.

3. Unterstützung der Tätigkeit der Regierung der Republik auf Grund ihrer Deklaration.

Dorpat (Tartu), den 10. Juli 1940 gez. J. Tönisson
(Unterschrift des Kandidaten)

11. Protokoll des Wahlkreiskomitees von Dorpat (Tartu) Nr. 3 vom 10. Juli 1940

Sitzung des Dorpater Wahlkreiskomitees am 10. Juli 1940 im Rathaus. Beginn der Sitzung 18 Uhr.

Anwesend sind: der Vorsitzende Ilmar Kruus, der stellvertretende Vorsitzende Viktor Kosenkranius, die Mitglieder Eduard Fuder und Paul Hubel, das stellvertretende Mitglied Jaan Kilk.

Tagesordnung:

I. Die Frage der Anerkennung der Rechtmäßigkeit der Wahlvorschläge der Kandidaten für die Wahl der Abgeordnetenkammer.

2. Es wird festgestellt, daß die Wahlvorschläge der Kandidaten Arnold = Aleksander Kerem, Jaan Tönisson, Agu Pöld und Jaan Vain aus folgenden Gründen rechtswidrig sind und daher nicht anerkannt werden:

(1) Die von J. Tönisson, A. Kerem und A. Pöld eingereichte Wahlplattform beschränkt sich auf allgemeine Ausdrücke. Es sind keine Wege, Methoden und Hilfsmittel angegeben, durch die die allgemeinen Ausdrücke dieser Wahlplattform realisiert werden sollen.

(2) J. Tönisson, J. Vain, A. Kerem und A. Pöld sind im allgemeinen als Gegner der Sowjetunion bekannt. Aus zahlreichen Unterlagen ergibt sich deutlich ihre ablehnende Einstellung gegenüber dem estnisch-sowjetischen Beistandspakt. Die genannten Personen sind mit der katastrophalen außenpolitischen Richtung des Kabinetts Uluots-Piip solidarisch gewesen. J. Tönisson und J. Vain sind in innerpolitischer Hinsicht bis zuletzt mit den Zwangsmaßnahmen solidarisch gewesen, die der abgesetzte Innenminister Jürimaa gegen die estnische Arbeiterbewegung und gegen diejenigen Personen anwandte, die eine genaue Erfüllung des estnisch-sowjetischen Paktes forderten.

(3) Nach den Erklärungen der Vertreter von J. Tönisson, J. Vain, A. Kerem und A. Pöld stimmt die Wahlplattform dieser Kandidaten mit der des Verbandes der Werktätigen überein. Tatsächlich haben A. Kerem, J. Tönisson, A. Pöld und J. Vain keinerlei Kontakt zu den Arbeiterorganisationen Dorpats oder Estlands angestrebt oder herbeigeführt. Die genannten Kandidaten treten also in unzulässiger Weise unter dem Aushängeschild eines Schutzes der Interessen der Werktätigen auf, ohne hierbei die in den Organisationen der Werktätigen herrschenden Auffassungen über Disziplin und Solidarität zu berücksichtigen. Ein derartiges Hervortreten der genannten Kandidaten erweist sich als Versuch, die organisierte Arbeiterschaft als die hauptsächlichste Garantie des inneren Friedens zu spalten, und hindert zugleich die Durchführung der vom Verband der Werktätigen und von der Regierung der Republik angestrebten Reformen. So liegt hier, wo man als Beschützer der Plattform des Verbandes der Werktätigen auftritt, ohne das Vertrauen der organisierten Arbeiterschaft zu besitzen, ein Fall offensichtlicher Demagogie und ein Versuch zur Irreführung vor.

(4) Der Punkt 10 der Wahlplattform von J. Vain fordert, daß den zum Militärdienst einberufenen Rekruten nicht die Vorstellung aufgezwungen werden darf, daß

Jahrgang 2 (1954), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1954_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

einige Personen oder Gruppen Feinde des Staates und Volkes sind. Inhaltlich bedeutet dies, daß die Aufdeckung der plutokratischen volksfeindlichen Tätigkeit von Jürimaa, Piip und Eenpalu und anderen verboten sein soll, was dem von der Regierung der Republik und allen Werktätigen gebilligten Grundgedanken der politischen Erziehung des Heeres widersprechen würde.

Der Vorsitzende und die Mitglieder des Dorpater Wahlkreiskomitees.

(Unterschriften)

12. Protokoll des Wahlkreiskomitees von Fellin (Viljandi) vom 10. Juli 1940

Protokoll der Sitzung des Felliner Wahlkreiskomitees am 10. Juli 1940 im Gebäude der Kreisverwaltung.

Anwesend sind: der Vorsitzende P. Puis, der stellvertretende Vorsitzende E. Elfrecht, die Mitglieder V. Malm und Michel Tamm sowie das stellvertretende Mitglied Woldemar Mölder.

Beginn der Sitzung: 14.15 Uhr; Schluß 17.30 Uhr.

§ 1. Auf Grund des Gesetzes über die Wahl der Abgeordnetenkammer § 18 Abs. 3, §§ 38 und 39 hat das Komitee zu den ihm bis 9. Juli 1940 24.00 Uhr zugegangenen Wahlvorschlägen folgendermaßen Stellung genommen:

Wahlkreis 64 – Kandidat Piip, Ants: Das Komitee steht einstimmig auf dem Standpunkt, daß die frühere Tätigkeit des Kandidaten als Außenminister den Interessen des estnischen Volkes geschadet hat und Verurteilung verdient. Da aber das Komitee bei der inhaltlichen Erörterung dieser Frage gebunden ist und die Entscheidung derselben dem Hauptwahlkomitee überläßt, beschließt es, den Wahlvorschlag als rechtmäßig anzuerkennen.

(Unterschriften)

13. Protokoll des Wahlkreiskomitees von Fellin (Viljandi) vom 11. Juli 1940

Protokoll der Sitzung des Felliner Wahlkreiskomitees am 11. Juli 1940 im Gebäude der Kreisverwaltung.

Anwesend sind: wie oben. Beginn der Sitzung: 18.00 Uhr; Schluß: 22.00 Uhr.

§ 1. Da einige Kandidaten ihre Wahlvorschläge am 11. Juli 1940 zurückgenommen haben und in bezug auf andere Kandidaten ergänzende Angaben bekannt geworden sind, beschließt das Komitee: In teilweiser Abänderung des Beschlusses vom 10. Juli 1940 (§ 1) wird festgestellt, daß die Kandidaturen von Jüri Vain (61), Johannes Mard (60), Johann Mankin (63) und Johan Paur (62) zurückgezogen worden sind und daß ihnen die Wahlkaution zurückzuzahlen ist. Die Wahlvorschläge der Kandidaten Tönis Kint (61) und Ants Piip (64) werden für ungültig erklärt, da sich aus den erläuternden Angaben ergibt, daß die von ihnen vorgelegten Wahlplattformen nur allgemeine Ausdrücke enthalten und daß sie die Wahl zur Verwirklichung volksfeindlicher Ziele mißbrauchen wollen (Gesetz über die Wahl der Abgeordnetenkammer § 31 Abs. 2). Dies ist dem Hauptwahlkomitee telegraphisch zu melden.

(Unterschriften)

14. Protokoll des Wahlkreiskomitees von Wierland (Virumaa) Nr. 6 vom 11. Juli 1940

Protokoll Nr. 6 der Sitzung des Wahlkreiskomitees von Wierland am 11. Juli 1940 um 15.30 Uhr in Wesenberg im Gebäude der Kreisverwaltung von Wierland.

Jahrgang 2 (1954), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1954_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Anwesend sind: Der Vorsitzende Willem Soo, der stellvertretende Vorsitzende Woldemar Luksepp und das Mitglied Harri Raag.

§ 1. . . Die Wahlvorschläge der Kandidaten Leps, August (68. Wahlkreis), Köster, Oskar (69. W. Kr.), Linga, Oskar (74. W. Kr.), Penno, Rudolf (67. W. Kr.), Triefeld, Jaak (70. W. Kr.) werden aus folgenden Gründen, als den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechend, für ungültig erklärt:

(1) Die dem Wahlvorschlag beigefügte Wahlplattform ist in zu allgemeinen Ausdrücken gehalten und zeigt, daß sie dem Zweck einer Irreführung der Wähler dient.

(2) Im Punkt 3 der Wahlplattform wird Wort-, Presse-, Versammlungs- und sonstige Freiheit für alle Bürger gefordert, woraus gefolgert werden muß, daß diese Forderung sich auch auf Staats- und Volksfeinde bezieht und somit dem § 31, Abs. 8 des Wahlgesetzes widerspricht, wo gesagt ist, daß die Wahlen nicht für staats- und volksfeindliche Zwecke mißbraucht werden dürfen.

(3) Die eingezahlte Kaution unterliegt auf Grund des § 37 des Wahlgesetzes (RT 1937, 71, 592) nicht der Rückzahlung, sondern verfällt zugunsten des Staates.

Die Wahlvorschläge der Kandidaten Tarum, Mart (72. W. Kr.) und Meremaa, August (71. W. Kr.) werden, als den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechend, für ungültig erklärt, weil sie die Wahlplattform persönlich und nicht durch ihren Vertreter vorgelegt haben, wie dies in der Ergänzung zum § 31 des Wahlgesetzes vorgesehen ist.

(Unterschriften)

Notizen

ÜBERSICHT ÜBER AUSLÄNDISCHE INSTITUTE AUF DEM GEBIET ZEITGESCHICHTLICHER FORSCHUNG

CENTRE DE DOCUMENTATION JUIVE CONTEMPORAINE, PARIS

Das Centre de Documentation Juive Contemporaine (27 Rue Guénegaud, Paris 6e) entstand während der deutschen Besetzung in Frankreich im Jahre 1943 als ein Teil der Widerstandsbewegung. Es wurde bei Isaac Schneersohn in Grenoble untergebracht, der noch heute Vorsitzender des CDJC ist. Er hielt es für wichtig, alle Dokumente über die Judenverfolgung als spätere Zeugnisse sicherzustellen, und gründete eine Arbeitsgemeinschaft von Forschern, die unter Gefährdung ihres Lebens den Grundstock der heutigen großen und wichtigen Dokumentensammlung legten.

Nach der Befreiung von Paris wurde das Centre dorthin verlegt und seine Tätigkeit stark ausgedehnt. Anfangs beschränkte sich seine Arbeit auf die Ereignisse in Frankreich. Es übernahm die Akten des Instituts für das Studium jüdischer Fragen, der Hauptabteilung für jüdische Fragen in Vichy, der deutschen Botschaft in Frankreich und der anti-jüdischen Abteilung der Gestapo. Im Besitz dieses Materials begann das Centre eine Reihe von Werken zu veröffentlichen, welche es der französischen Delegation des Nürnberger Gerichtshofes zur Verfügung stellte.

Seine Tätigkeit breitete sich dann über alle europäischen Länder aus. Der erste Schritt war die Einberufung einer Konferenz ähnlicher Organisationen anderer Länder. Diese Konferenz in Paris im Dezember 1947, auf der Vertreter aus England, den skandinavischen Ländern, Deutschland, Österreich, Rumänien, Bulgarien, Italien, Griechenland und Polen anwesend waren, faßte Beschlüsse, die es ermöglichten, die Ergebnisse der Forschungen der einzelnen Organisationen zu koordinieren.

Das IMT gewährte dem Centre alle Erleichterungen, damit es weitreichenden Gebrauch von den Untersuchungen des Nürnberger Gerichtshofes, der Mili-

Jahrgang 2 (1954), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1954_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte